

ILURAME E.V.

Satzung des Ilurame e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ilurame
2.
 - a. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
 - b. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Ilurame e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Völkerverständigung. Insbesondere soll er den Austausch, das soziale Miteinander sowie die Toleranz verschiedener Kulturen/Subkulturen aus den Bereichen Fantasy, Mittelalter, Steampunk sowie asiatischer Kunst und Kultur fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, selbst oder in Kooperation mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, insbesondere mit Messen, Ausstellungen, Informations-, Diskussionsmöglichkeiten, Foren und Workshops, bei denen den Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, sich einander kennen zu lernen, sich auszutauschen und sich über die verschiedenen Kulturen/Subkulturen zu informieren.
 - I. Auf den Veranstaltungen wird u.a. Künstlern, Animatoren, Handwerkern und Ausstellern eine Plattform geboten, ihre Werke, Waren, Darbietungen und Handwerk zu präsentieren. Außerdem werden durch Vorträge und Beteiligungs-Aktionen, das kulturelle Verständnis gefördert.
 - II. Auf dem Gebiet der japanischen Kunst und Kultur bedeutet dies, Interessierten die Gelegenheit zu geben, Wissen und Kenntnisse über die japanische Kunst (u.a. Manga, Anime, Doujinshis) zu erlangen und zu vertiefen. Künstlern, die sich mit dieser Kunstform beschäftigen, wird ein Forum geboten, ihre Werke zu präsentieren. Außerdem wird Interessierten die Möglichkeit geboten, sich über die japanische Kultur zu informieren, ihr Wissen zu vertiefen und untereinander auszutauschen, u.a. durch Workshops und Vorträge.
 - b. Öffentlich bekannt gegebene Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

ILURAME E.V.

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Die Mitglieder erhalten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen einen jeweils vom Vorstand zu beschließenden Aufwendungsersatz bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben, wenn dies dem Vereinszweck nicht widerspricht. Dabei darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen: Ordentliche Mitglieder, Schüler-, Auszubildende- und Studentenmitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Menschen mit Schwerbehinderung (Nachweis erforderlich), Fördermitgliedschaft, Institutionsmitgliedschaft.
4. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können volljährige, natürliche Personen bzw. juristische Personen sein, dabei haben juristische Personen eine Stimme.
 - a. Es gilt eine Probemitgliedschaft von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
 - b. Über die Aufnahme der Mitglieder, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform, durch Ausfüllen und Absenden des Formulars „Antragsformular“ auf der Webseite des Vereins <https://www.ilurame.de> abgegeben werden.
 - a. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und muss daher in Textform erfolgen.

ILURAME E.V.

7. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens, des Vereinsvorstandes wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
8. Für Aufwendungen der Mitglieder, die dem Verein zugutekommen, können Spendenquittungen ausgestellt werden.
9. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, voranzahlend zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, sowie des Jahresmitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand.
2. Gründungsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit
3. Für die Art, Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Geschäftsordnung maßgebend
4. Das Zahlungsverfahren für die Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt und kann auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt werden. Eventuelle Mehrkosten des Zahlungsverkehrs können an das betreffende Mitglied weiterberechnet werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
5. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
7. Minderjährige Personen benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vormundes.
8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung) unverzüglich zu informieren. Der Vorstand ist nicht verpflichtet diese Daten eigenständig zu ermitteln.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen an.
4. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

ILURAME E.V.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
2. Maßregelungen sind: Verwarnungen, Verweise, befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, Ausschluss aus dem Verein.
3. Die genauen Gründe für diese sowie Rechte und Fristen eines Mitglieds während eines Maßregelungsverfahrens, werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet:
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt, im Falle der Beendigung durch Tod (§7 Abs. 1 lit. A der Satzung) den Erben des verstorbenen Mitglieds jedoch nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.
3. Der freiwillige Austritt (§7 Abs. 1 lit. B der Satzung) eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
4. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden (§7 Abs. 1 lit. C der Satzung), wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Insbesondere bei Verstößen gegen die Richtlinien des Vereins z.B. durch Gesetzwidriges-, vereinschädigendes Verhalten, Satzungs- und Ordnungsverstöße, oder Verleumdungen.
5. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug geraten ist und den rückständigen Beitrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt. Die Förder- und Institutionsmitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung der Kündigung gegenüber dem Verein zu Händen eines Vorstandsmitglieds beendet werden.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11),
2. die Mitgliederversammlung (§ 9).

Ilurame e.V.

Schlesierstr. 24
04299 Leipzig

info@ilurame.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Tobias Reuter
Jenny Graumüller
Jasmin Stolle

Bankverbindung:

Deutsche Skatbank
IBAN | DE08 8306 5408 0005 3626 44
BIC/SWIFT | GENO DEF1 SLR

Registergericht: Amtsgericht Leipzig
Registernummer: VR 7968

www.ilurame.de

ILURAME E.V.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Kassenprüfers.
 - e. Wahl des Vorstands.
2. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich und finden unter Ausschluss von Medienvertretern statt.
3. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher ausschließlich per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Besitzt ein Mitglied keine E-Mailadresse, ist die Einladung per Brief möglich. Die Einladungsfrist per Brief beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse gesandt worden ist. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
6. Jedes Mitglied kann spätestens bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
 - a. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
7. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn vier Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

ILURAME E.V.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der, bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens drei Viertel der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.
 - a. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
 - b. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - c. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Wenn der Zweck in der Satzung nur insoweit verändert wird, dass dadurch die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht erforderlich.
 - d. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Für die Wahlen gilt folgendes:
 - a. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

ILURAME E.V.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Er führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen, Auslagen ersetzt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Auszahlung der Ehrenamtszuschale an Vorstands- und Vereinsmitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, an den erlassenen Ordnungen vorzunehmen.
8. Der Vorstand hat den Verein zu vertreten (§ 26 BGB) und die Geschäfte des Vereins zu führen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 12 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt.
 - a. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - a. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied und über 18 Jahre sind.

§ 13 Aufwandsersatz & Aufwandsentschädigung

1. Zur Regelung des Bereichs „Aufwandsersatz“ kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen. Dazu zählen u.a. Reisekosten- und Kommunikationskostenordnung. Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen obliegen dem Vorstand. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.
2. Die Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

ILURAME E.V.

§ 14 Regionale Veranstaltungen

1. Der Vorstand kann eine Regionalvertretung ernennen.
2. Die Regionalvertretungen des Vereins können mit Zustimmung des Vorstands selbstständig Veranstaltungen im Namen des Vereins durchführen.
3. Zum Zwecke der Durchführung einer solchen Veranstaltung kann der Vorstand Mitgliedern der Regionalvertretung eine Einzelvollmacht ausstellen. Die Vollmacht ist zeitlich und inhaltlich begrenzt.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung kann ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich, am Tag der Kassenprüfung den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 16 Säumnisse

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden. Die genauen Gründe für diese sowie die Maßregelungen, Rechte und Fristen eines Mitglieds während eines Maßregelungsverfahrens, werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
2. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug z.B. durch fehlgeschlagenen Bankeinzug wg. Kontoproblem oder unzureichender Kontodeckung und muss daraufhin gemahnt werden, kann zusätzlich zu dem ausstehenden Beitrag und eventuell angefallenen Bankgebühren, eine Bearbeitungspauschale anfallen.
3. Sollte der rückständige Beitrag ohne Angaben von Gründen und trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten, nach der zweiten Mahnung gezahlt werden, ist das Mitglied als inaktiv anzusehen. Um wieder als reguläres Mitglied, mit allen Mitgliedrechten geführt zu werden, müssen die Außenstände komplett beglichen werden. Das Mitglied scheidet andernfalls, spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres aus dem Verein aus.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

ILURAME E.V.

§ 17 Datenverarbeitung

1. Bei Aufnahme in den Verein, speichert der Verein personenbezogene Daten wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Geschlecht. Diese Informationen werden in den vereinsinternen bzw. vereinszugehörigen EDV-Systemen (darunter fallen ebenso angemietete Systeme), gespeichert. Mit dem Beitritt stimmt das aufzunehmende Mitglied der Datenschutzordnung zu. Die Datenschutzordnung liegt dem Antragsformular bei. Bei der Online-Registrierung, kann diese auf der Website eingesehen werden.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung
3. Die Datenschutzordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach rechtlichen Vorgaben oder Änderungen sowie bei Einsatz neuer Dienste korrigiert, oder erweitert werden.

§ 18 Haftungsausschluss und Versicherung

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dem das Gesetz nicht entgegensteht. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
2. Der Verein darf zur Absicherung seiner Mitglieder und Organe entsprechende Versicherungen, wie z.B. Veranstalterhaftpflicht-, D&O-, Vermögensschadenhaftpflicht oder Vereinshaftpflicht in angemessener Höhe abschließen. Die Versicherungsprämien werden vom Verein getragen.
3. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die nach §31b BGB, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wird nach dem §31b BGB geregelt.

§ 19 Gliederung

1. Für jeden im Verein nötigen Bereich kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die organisatorischen, kulturellen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

ILURAME E.V.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine besondere, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an „Freundes- und Förderverein des Zoo Leipzig e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.

Stand: Dezember 2023, Irrtümer vorbehalten